



Brüssel, den 8. Februar 2022
(OR. en)

6054/22
ADD 1

LIMITE

PUBLIC 7
INF 20

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE
DES RATES – JANUAR 2022

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2022 angenommenen Rechtsakte.

Es enthält Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, einschließlich des Datums der Annahme.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter
[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information.

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2022 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN OHNE GESETZESCHARAKTER	
Schriftliches Verfahren vom 12. Januar 2022	CM 1145/22
<i>Durchführungsbeschluss des Rates betreffend den Mechanismus der operativen Koordinierung für die externe Dimension der Migration (MOCADÉM)</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/60 des Rates vom 12. Januar 2022 über den Mechanismus der operativen Koordinierung für die externe Dimension der Migration ABl. L 10 vom 17.1.2022, S. 79-81	5095/22
Erklärung Österreichs, unterstützt von Dänemark	CM 5204/21
Österreich begrüßt die Einrichtung eines Mechanismus der operativen Koordinierung für die externe Dimension der Migration (MOCADÉM). Für Österreich ist es zudem sehr wichtig, dass die Mitgliedstaaten und ihre Sachverständigen (insbesondere die Sachverständigen im Bereich Migration, wie SAEGA-Delegationsleiterinnen und -leiter) förmlich in den Mechanismus einbezogen werden.	
Schriftliches Verfahren vom 27. Januar 2022	CM 1431/1/22 REV 1
Billigung der Gemeinsamen Erklärung zum Strategischen Dialog EU-Kenia	5310/22
Polens Erklärung zur Auslegung des Begriffs „Geschlecht“	
Wir weisen darauf hin, dass Polen – wenn im Text eine Bezugnahme auf „Geschlechtergleichstellung“ beibehalten, wird – erklärt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert ist. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen Bezugnahmen auf das „Geschlecht“ im Sinne der Geschlechtergleichstellung als Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des biologischen Geschlechts im Sinne von Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie von Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen. Entsprechend wird Polen auch andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.	CM 1431/1/22 REV 1

Schriftliches Verfahren vom 27. Januar 2022	CM 1345/22
<i>Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022</i> Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165-186	15090/21
Erklärung Spaniens zur Umsetzung des Mehrjahresplans der EU für die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer	5546/22
Spanien setzt sich uneingeschränkt für die Wiederauffüllung der Fischereiressourcen im Mittelmeer ein, wie seine nachdrückliche Unterstützung und strikte Anwendung des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer zeigt. Darüber hinaus setzt sich Spanien dafür ein, ein weiteres wesentliches Ziel, nämlich das sozioökonomische Ziel, das in einer wettbewerbsfähigen Fischwirtschaft zum Ausdruck kommt, die außer Arbeitsplätzen auch unzählige Vorteile als eine der Grundlagen der mediterranen Ernährung, nämlich Fisch, bietet, so weit wie möglich mit der Unterstützung unserer Fischereigemeinden, die Teil unseres Kulturerbes sind, in Einklang zu bringen. Um diese Ziele zu erreichen, wurden als Alternative zu den zusätzlichen Aufwandsverringerungen Maßnahmen auf der Grundlage von Schließungen und Selektivität vorgeschlagen, die umfassende Arbeiten unserer Wissenschaftsgemeinde und einen bedeutenden Konsens mit der Wirtschaftsbranche, an die sie gerichtet sind, mit sich brachten. Spanien hat die Annahme von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität auf der Grundlage der STECF-Berichte vorgeschlagen, aus denen hervorgeht, dass dies für die in sozioökonomischer und biologischer Hinsicht nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nützlicher ist als die Verringerungen des Fischereiaufwands selbst. Mit dem im Rat angenommenen Kompromiss wurde jedoch kein ausreichender Anreiz für die Fischer geschaffen, solche Maßnahmen umzusetzen. Spanien ersucht darum, dass unter Berücksichtigung aller neuesten wissenschaftlichen Informationen, die verfügbar sind, eine vollständige Halbzeitbewertung der Anwendung des Mehrjahresplans vorgenommen wird, da er derzeit enorme Bedeutung und enorme Folgen für unsere Fischereigemeinden hat und auch in Zukunft haben wird.	